

1240 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 2. 5. 1990

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxxxxxx, mit dem das Akademie-Organisationsgesetz 1988 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Akademie-Organisationsgesetz 1988, BGBl.
Nr. 25, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erster Satz und Z 1 lautet:

„(3) Der Akademie, ihren Instituten, Meisterschulen und besonderen Einrichtungen (§ 58) kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind:

1. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben und hievon mit Ausnahme von Sammlungsobjekten im eigenen Namen zur Erfüllung ihrer Zwecke Gebrauch zu machen;“

2. Dem § 1 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dem Kupferstichkabinett und der Gemäldegalerie kommt ferner Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind, Druckwerke, Ton- und Bildträger, Repliken, Andenkenartikel und ähnliche Gegenstände, die mit der Tätigkeit dieser Einrichtungen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, beispielsweise durch Beteiligung an Gesellschaften und Genossenschaften, herzustellen bzw. zu verlegen und zu vertreiben.“

3. § 1 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Einnahmen aus Entgelten für Leistungen des Kupferstichkabinetts und der Gemäldegalerie sind, soweit sie nicht unter § 1 Abs. 3 fallen oder es sich nicht um die Darbietung ständiger Schausammlungen handelt, im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes als zweckgebundene Einnahmen zur Abdeckung der dadurch entstehenden Mehrausgaben sowie unter Bedachtnahme auf die Aufgaben dieser Einrichtungen für Personalausga-

ben, für Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und für sonstige Aufwendungen zu verwenden.“

4. Der bisherige Absatz 4 des § 1 erhält die Bezeichnung 5 und lautet:

„(5) Die Akademie wird durch den Rektor, das Institut durch den Vorstand, die Meisterschule und die besondere Einrichtung jeweils durch ihren Leiter nach außen vertreten. Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Vermögensfähigkeit gemäß Abs. 3 entstehen, trifft den Bund keine Haftung.“

5. Der bisherige Absatz 5 des § 1 erhält die Bezeichnung 6.

6. § 5 Abs. 1 lautet:

„Soweit die Akademie und ihre Einrichtungen im Rahmen des § 1 Abs. 3 tätig werden, haben sie nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu gebaren. Sie haben jährlich einen Rechnungsabschluß und sofern der Jahresumsatz oder das Vermögen eine bestimmte Grenze übersteigt auch einen Gebarungsvoranschlag im Wege des Akademiekollegiums dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorzulegen und diesem jederzeit Einsicht in die Gebarungsunterlagen zu gewähren. Die Wertgrenzen für die Vorlage des Gebarungsvoranschlages und dessen Form sowie die Form des Rechnungsabschlusses sind in einer Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof festzusetzen. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat die Nachweisungen über das Vermögen, die Schulden sowie die Gebarungsvoranschläge dem Bundesminister für Finanzen zur Erstellung der Übersichten gemäß § 35 Z 6 des Bundeshaushaltsgesetzes und die gemäß §§ 93 ff. Bundeshaushaltsgesetz für die Rechnungslegung erforderlichen Unterlagen dem Rechnungshof zur Verfügung zu stellen. Die Buchführung sowie die sonstige Vermögens-, Personal- und Inventarverwaltung im Rahmen des § 1 Abs. 3 können die

Akademie und ihre Einrichtungen selbst besorgen oder durch Dritte besorgen lassen; gegen Ersatz der Aufwendungen aus dem Vermögen gemäß § 1 Abs. 3 können auch die Akademiedirektion oder die Quästur damit beauftragt werden.“

7. Im § 5 Abs. 2 entfallen die Worte „gemäß Hochschulassistentengesetz 1962, BGBl. Nr. 216, oder“.

8. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat das Recht, die Gebarung der Akademie und ihrer Einrichtungen auf ihre Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die ziffernmäßige Richtigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu überprüfen. Die Gebarung, die sich aus der Privatrechtsfähigkeit ergibt, hat er nur auf die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften und die ziffernmäßige Richtigkeit zu prüfen. Die Gebarung der Akademie und ihrer Einrichtungen einschließlich der Gebarung, die sich aus der Privatrechtsfähigkeit ergibt, unterliegt der Kontrolle durch den Rechnungshof.“

9. § 7 Z 2 lit. a lautet:

„a) Hochschulassistenten (§ 20):

Sie stehen in einem der Akademie zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund. Wenn sie zur verantwortlichen Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen herangezogen oder mit der Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen betraut werden, besitzen sie eine auf diese Mitwirkung bzw. diese Lehrveranstaltungen bezogene und durch sie begrenzte Lehrbefugnis.“

10. § 7 Z 2 lit. c sublit. aa zweiter Satz lautet:

„Sie stehen in einem der Akademie zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund und besitzen die Lehrbefugnis für die Lehrveranstaltungen, mit deren Abhaltung sie betraut werden.“

11. § 11 lautet:

„Ausschreibung“

§ 11. (1) Soweit das Akademiekollegium für die Beschußfassung über Besetzungs vorschläge zuständig ist, hat es alle Planstellen im Mitteilungsblatt der Akademie (§ 37) sowie im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ auszuschreiben. Darüber hinaus können Planstellen je nach Kategorie und Zweckwidmung der Planstelle sowie nach Maßgabe der finanziellen Bedeckbarkeit der Ausschreibungskosten auch in anderen geeigneten in- und ausländischen Publikationen ausgeschrieben werden. Die Ausschreibungsfrist hat mindestens drei Wochen zu betragen.

(2) Lehraufträge sind in gleicher Weise auszuschreiben. Im Falle eines dringenden Bedarfes kann

das Akademiekollegium beschließen, von der Ausschreibung abzusehen.

(3) Planstellen, die dem Kupferstichkabinett oder der Bibliothek zugewiesen sind, sind vom Bibliotheksdirektor, Planstellen, die der Gemäldegalerie zugewiesen sind, sind vom Leiter dieser Sammlung, Planstellen gemäß § 10 sind vom Akademiedirektor in der im Abs. 1 angeführten Weise öffentlich auszuschreiben. Die Planstellen des Bibliotheksdirektors, des Leiters der Gemäldegalerie und des Akademiedirektors sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in gleicher Weise öffentlich auszuschreiben.“

12. § 13 Abs. 4 erster Satz lautet:

„(4) Die Lehrbefugnis (venia docendi) eines Hochschuldozenten oder Honorarprofessors erlischt:“

13. § 14 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Berufungsverfahren zur Besetzung der Planstelle eines Ordentlichen Hochschulprofessors ist zwei Jahre vor ihrem voraussichtlichen Freiwerden durch das Akademiekollegium einzuleiten. Wird eine Planstelle unerwartet frei oder neu geschaffen, ist das Berufungsverfahren unverzüglich einzuleiten. Die Ausschreibung hat auch in geeigneten ausländischen Zeitschriften zu erfolgen; die Ausschreibungsfrist darf nicht weniger als einen Monat und nicht mehr als drei Monate betragen.“

14. Die ersten beiden Sätze des § 14 Abs. 6 lauten:

„(6) Der Besetzungs vorschlag ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung spätestens ein Jahr vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Planstelle vorzulegen. Bei Neuschaffung der Planstelle oder bei unerwartetem Freiwerden ist der Besetzungs vorschlag spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe der Schaffung der Planstelle oder nach Eintritt der Vakanz vorzulegen.“

15. § 16 Abs. 1 lautet:

„(1) Als Gastprofessoren können vom Akademiekollegium Künstler oder Wissenschaftler, die nicht an der Akademie tätig sind, zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen aus bestimmten Fächern für mindestens ein und höchstens zehn Semester eingeladen werden. Der Beschuß ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung schriftlich mitzuteilen. Durch die Einladung als Gastprofessor wird kein Dienstverhältnis begründet. Mit der Einladung als Gastprofessor ist für die Dauer der Ausübung der Lehrbefugnis an der Akademie das Recht zur Führung des Titels „Gastprofessor“ verbunden. Werden Gastprofessoren zu Leitern von Meisterschulen oder Instituten gemäß § 52 Abs. 2 oder § 53 Abs. 3 bestellt, sind sie berechtigt, für diese Zeit den Titel „Hochschulprofessor“ zu führen. In diesen Fällen sind sie den Ordentlichen Hochschulprofessoren nach den organisations- und studienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellt.“

1240 der Beilagen

3

16. § 16 Abs. 2 lautet:

„(2) In Ausnahmefällen können Gastprofessoren für Lehrveranstaltungen wissenschaftlichen Charakters auch vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung eines von ihm einzusetzenden wissenschaftlichen Beirates und des Akademiekollegiums für mindestens ein und höchstens drei Semester bestellt werden. Der wissenschaftliche Beirat besteht aus je einem Vertreter der im § 27 Abs 1 Z 1, 5 und 6 genannten Personengruppen und aus zwei weiteren Mitgliedern. Die Vertreter gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 und 5 werden auf Grund von Vorschlägen der Rektorenkonferenz, der Vertreter der Studierenden auf Grund von Vorschlägen der Österreichischen Hochschüler-schaft vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bestellt. Darüber hinaus bestellt der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die beiden weiteren Mitglieder.“

17. Der bisherige Absatz 2 des § 16 erhält die Bezeichnung 3.

18. Dem § 16 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Gastprofessoren ohne österreichische Staatsbürgerschaft, die eine Meisterschule oder ein Institut leiten, können Mitglieder von Kollegialorganen sein (Verfassungsbestimmung).“

19. § 17 zweiter Satz lautet:

„Der Beschuß ist dem Bundesminister für Wissen-schaft und Forschung schriftlich mitzuteilen.“

20. Im § 18 Abs. 2 lautet der letzte Satz:

„Der Beschuß ist dem Bundesminister für Wissen-schaft und Forschung schriftlich mitzuteilen.“

21. § 19 Abs. 4 lautet:

„(4) Im dritten Abschnitt des Habilitationsverfah-rens sind die didaktischen Fähigkeiten des Bewer-bers auf Grund zweier vom Akademiekollegium einzuholenden Gutachten zu beurteilen. Kann der Bewerber keine für eine Beurteilung ausreichenden Unterlagen über eine bisherige Lehrtätigkeit vorlegen, so hat er das Recht auf die Erteilung eines Lehrauftrages aus dem Habilitationsfach im Aus-maß von höchstens zwei Wochenstunden für ein Semester. Solche Lehrveranstaltungen sind aus-drücklich als zum Habilitationsverfahren gehörig anzukündigen. Wenigstens zwei Mitglieder des Akademiekollegiums haben dieser Lehrveranstal-tung regelmäßig beizuhören und Gutachten über die hiebei erwiesenen didaktischen Fähigkeiten abzugeben.“

22. § 19 Abs. 6 lautet:

„(6) Unbeschadet des Abs. 5 hat am Schluß des ersten und zweiten Abschnittes des Habilitations-verfahrens das Akademiekollegium mit Bescheid darüber abzusprechen, ob der Bewerber zum jeweils

folgenden Abschnitt des Habilitationsverfahrens zugelassen wird. Nach positiver Beurteilung aller Abschnitte gilt die Lehrbefugnis als Hochschuldo-zent als erteilt.“

23. Dem § 20 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei der Betrauung eines Hochschulassisten-ten mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen hat das Akademiekollegium auf die Qualifikation und auf die festgelegten Dienstpflichten des Hochschul-assistenten (§ 180 BDG 1979) Bedacht zu nehmen.“

24. § 21 lautet:

„Bundeslehrer und Vertragslehrer“

§ 21. Bundeslehrer und Vertragslehrer erwerben mit Beginn ihrer Verwendung an der Akademie die Lehrbefugnis für die Lehrveranstaltungen, mit deren Abhaltung sie vom Akademiekollegium betraut werden.“

25. Im § 22 Abs. 1 erster Satz entfallen die Worte „oder unbestimmte.“

26. Dem § 22 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Sofern der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung der Akademie Budgetmittel in Form von Pauschalbeträgen oder Stundenkontingenten zuteilt, sind die einzelnen remunerierten oder nicht remunerierten Lehraufträge vom Akademiekolle-gium nach Maßgabe der zugewiesenen Mittel (Stundenkontingente) zu erteilen. Die Bestimmun-gen des § 51 a Abs. 2 Z 5 des Gehaltsgesetzes 1956 werden nicht berührt. Das Akademiekollegium hat die von ihm getroffenen Entscheidungen dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in der von diesem festzusetzenden Form zur Kenntnis zu bringen.“

27. § 23 Abs. 1 lautet:

„(1) Studienassistenten sind teilbeschäftigte Ver-tragsbedienstete des Bundes, die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zur Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen, zur Betreuung von Studierenden sowie zur Mitwirkung bei künstlerischen, künstlerisch-wissenschaftlichen oder wissenschaftli-chen Arbeiten auf bestimmte Zeit aufgenommen werden. Als Studienassistenten können Studierende aufgenommen werden, welche die für die Verwen-dung in Betracht kommenden Prüfungen oder wesentliche Teile derselben schon abgelegt haben.“

28. § 27 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Zahl der Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 5 und 6 beträgt je die Hälfte der um die Zahl fünf verminderten Gesamtzahl der der Akademie zuge-wiesenen Planstellen für Ordentliche Hochschul-professoren und jener zusätzlichen Gastprofesso-ren, die eine Meisterschule oder ein Institut leiten. Ergibt sich hiebei eine Dezimalzahl, so ist auf die nächst höhere ganze Zahl aufzurunden. Der

Vorsitzende des Hauptausschusses der Hochschülerschaft ist in die Zahl der Mitglieder aus dem Kreis der ordentlichen Hörer einzurechnen.

29. § 31 Abs. 3 lautet:

„(3) Mit Ausnahme der im § 29 Z 1 und im § 52 Abs. 4 vierter Satz geregelten Fälle, hat jedes Mitglied des Akademiekollegiums nur eine Stimme.“

30. Im § 37 Abs. 1 Z 6 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Dem § 37 Abs. 6 wird folgende Z 7 angefügt:

„7. die Verleihung einer Lehrbefugnis als Honorarprofessor und als Hochschuldozent.“

31. § 52 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Leitung der Meisterschulen obliegt den für die betreffenden Fächer ernannten Ordentlichen Hochschulprofessoren oder wenn dies aus künstlerischen oder pädagogischen Gründen erforderlich ist, auch einem Gastprofessor. Die Bestellung zum Leiter der Meisterschule erfolgt durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag des Akademiekollegiums. Bei einem Ordentlichen Hochschulprofessor erfolgt die Bestellung gleichzeitig mit der Ernennung.“

32. § 52 Abs. 4 lautet:

„(4) Zum interimistischen (suppliernden) Leiter einer Meisterschule ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag des Akademiekollegiums ein fachzuständiger Angehöriger der Akademie gemäß § 6 Z 1 zu bestellen. Ein interimistischer Leiter ist auch im Falle des § 38 Abs. 12 zu bestellen. Interimistische Leiter von Meisterschulen haben im Akademiekollegium Stimmrecht und sind der Gruppe der Hochschulprofessoren zuzurechnen. Wird ein Ordentlicher Hochschulprofessor mit der interimistischen Leitung betraut, übt er für die Dauer der interimistischen Leitung ein zweites Stimmrecht aus. Der Vorsitzende des Dienststellenausschusses für Hochschullehrer oder ein Mitglied gemäß § 27 Abs. 1 Z 5 kann für die Dauer der Funktion oder der Mitgliedschaft nicht mit der interimistischen Leitung betraut werden.“

33. § 53 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Sie dienen der wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Lehre und Forschung, soweit sie in den Aufgabenbereich der Akademie gehören und vertreten ein wissenschaftliches (künstlerisch-wissenschaftliches) Fach in seinem gesamten Umfang oder ein selbständiges Teilgebiet eines solchen Faches.“

34. § 53 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Leitung der Institute obliegt den für die betreffenden Fächer ernannten Ordentlichen Hochschulprofessoren oder wenn dies aus wissenschaftli-

chen oder pädagogischen Gründen erforderlich ist, auch einem Gastprofessor. Die Bestellung zum Institutsvorstand erfolgt durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag des Akademiekollegiums. Bei einem Ordentlichen Hochschulprofessor erfolgt die Bestellung gleichzeitig mit der Ernennung.“

35. § 56 lautet:

„Kurse und Lehrgänge“

§ 56. (1) Nach Maßgabe der Studiengesetze können vom Akademiekollegium zur Erfüllung besonderer Unterrichtszwecke außerhalb der ordentlichen Studien Kurse und Lehrgänge eingerichtet werden (§ 33 Abs. 2 Z 14).

(2) Zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung von Kursen und Lehrgängen können diese in Kooperation mit anderen Rechtsträgern durchgeführt werden. Die Rechte und Pflichten des Bundes und des anderen Rechtsträgers sind in einem Vertrag festzulegen, der der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung bedarf. Insbesondere sind in diesem Vertrag die Zuschüsse des anderen Rechtsträgers sowie allfällige Übertragungen von Sekretariatstätigkeiten an diese festzulegen. Die mit der Durchführung anfallenden Zahlungsgeschäfte können auch von dem kooperierenden Rechtsträger durchgeführt werden; spätestens mit Ende des Kalenderjahres ist mit der Akademie abzurechnen. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 erster und dritter Satz sind sinngemäß anzuwenden.“

36. Dem § 60 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung entfällt bei Erwerb aus Mitteln der Privatrechtsfähigkeit gemäß § 1 Abs. 3.“

37. § 70 Abs. 2 erster Halbsatz lautet:

„(2) Wer die im Abs. 1 erwähnten Titel, die Bezeichnung „Hochschule“, die Bezeichnung „Akademie“ in einer zur Verwechslung geeigneten Weise und die akademischen Grade allein oder in Zusammensetzung unberechtigt führt,“

Artikel II

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Gastprofessoren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes tätig sind, können für die Dauer von höchstens zehn Semestern weiterbestellt werden.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1990 in Kraft; Art. I Z 9 tritt jedoch erst mit dem Wirksamwerden einer Regelung der Kollegiengeld-

1240 der Beilagen

5

abgeltung für die selbständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen eines Hochschulassistenten (§ 51 a des Gehaltsgesetzes 1956) in Kraft.

(3) (Verfassungsbestimmung) Die Verfassungsbestimmung des Art. I Z 18 tritt mit 1. Oktober 1990 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich der Bestimmungen des Art. I Z 6 dritter Satz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.

VORBLATT**Probleme:**

In einigen Punkten ist die Organisation der Akademie der bildenden Künste nicht flexibel genug, beinhaltet zeitaufwendige Verwaltungsabläufe und aufsichtsbehördliche Maßnahmen, deren Wirksamkeit nur gering ist und ist auch nicht in allen Fällen der Nachbesetzung von Planstellen transparent. Darüber hinaus ist in Teilbereichen eine Kooperation mit anderen Rechtsträgern nicht gegeben.

Ziele:

Größere Beweglichkeit der Akademie; Straffung einzelner Entscheidungsabläufe; weniger aufsichtsbehördliche Maßnahmen und vermehrte Zusammenarbeit mit außerhochschulischen Einrichtungen.

Inhalt:

Die Teilrechtsfähigkeit der Hochschule und ihrer Einrichtungen soll wie auch an den Bundesmuseen auf die Gemäldegalerie und das Kupferstichkabinett ausgedehnt werden. Das Aufsichtsrecht des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung in der teilrechtsfähigen Gebarung wird möglichst gering gehalten. Alle Planstellen sollen in Hinkunft ausgeschrieben werden. Gastprofessoren sollen auf Zeit zu Meisterschulleitern oder Institutsvorständen bestellt werden können. Sie werden damit den Ordentlichen Hochschulprofessoren organisations- und studienrechtlich gleichgestellt. Das Genehmigungsverfahren bei der Verleihung der Lehrbefugnis als Hochschuldozent oder als Honorarprofessor durch den Bundesminister soll entfallen. Schließlich soll bei Hochschullehrgängen und Hochschulkursen die Zusammenarbeit mit außerhochschulischen Rechtsträgern ermöglicht werden.

Kosten:

25 000 S jährlich für Ausschreibung von Planstellen.

2 000 000 S für die Vergütung von Gastprofessoren im Laufe der nächsten fünf Jahre.

EG-Konformität:

ist gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Akademie-Organisationsgesetz soll in einigen Punkten ähnlich wie die UOG-Novelle und die Novelle zum Kunsthochschul-Organisationsgesetz geändert werden.

- a) Wie den Bundesmuseen durch die jüngste Forschungsorganisationsgesetznovelle 1989, BGBl. Nr. 246, eingeschränkte Teilrechtsfähigkeit zuerkannt wurde, so soll auch der Gemäldegalerie und dem Kupferstichkabinett an der Akademie der bildenden Künste eine solche Privatrechtsfähigkeit zukommen. Der Erwerb von Sammelobjekten wird, ob entgeltlich oder unentgeltlich, wie bisher an die Zustimmung des Akademiekollegiums gebunden sein. Die Zustimmung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung wird in diesen Fällen entfallen können. Bei den genannten Einrichtungen handelt es sich um Sammlungen für Studienzwecke, weshalb der Einfluß des zuständigen Kollegialorgans beim Erwerb von Sammlungsobjekten erhalten bleiben muß.
 - b) Das derzeit bestehende Aufsichtsrecht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung im Bereich der Privatrechtsfähigkeit der Hochschuleinrichtungen soll auf ein Minimum eingeschränkt werden. Dies vor allem deshalb, weil die zunächst eingeräumte größere Verfügungsmöglichkeit der Hochschulinstitutionen nicht durch ein rigoroseres Aufsichtsrecht wiederum eingeengt werden soll.
 - c) Wie auch in der angestrebten UOG-Novelle und der Novelle zum Kunsthochschul-Organisationsgesetz soll den Hochschulassistenten im Rahmen ihrer Dienstverpflichtung die Möglichkeit zur selbständigen Abhaltung einzelner Lehrveranstaltungen eingeräumt werden.
 - d) Die Ausschreibungsverpflichtung soll in Hinkunft auf alle Planstellen der Akademie ausgedehnt werden.
 - e) Das Berufungsverfahren soll in Hinkunft wie an den Universitäten und den Kunsthochschulen bereits zwei Jahre vor dem voraus-
- sichtlichen Freiwerden beginnen, damit die Nachbesetzung möglichst ohne Vakanz vor sich gehen kann. Die Rechtstellung des Gastprofessors soll wie an den Universitäten und den Kunsthochschulen verbessert werden. So sieht der vorgelegte Gesetzentwurf die Möglichkeit vor, Gastprofessoren zu Meisterschulleitern bzw. Institutsvorständen zu bestellen. In diesen Fällen soll der Gastprofessor organisations- und studienrechtlich den Ordentlichen Hochschulprofessoren gleichgestellt werden. Da sich durch diese Maßnahme auch in der Zusammensetzung des Akademiekollegiums Änderungen ergeben können, mußten entsprechende gesetzliche Vorkehrungen getroffen werden.
- f) Einige Änderungen des Hochschullehrer-Dienstrechtes nach dem Bundesgesetz, BGBl. Nr. 148/1988, waren zu berücksichtigen.

Kosten:

Der vorliegende Gesetzentwurf wird zunächst Kosten für die Ausschreibung aller Planstellen verursachen. Obwohl etwa 80% der Planstellen schon derzeit öffentlich ausgeschrieben werden, werden durch die Ausschreibung aller Planstellen auch in den Tageszeitungen etwa 25 000 S jährlich an zusätzlichen Kosten anfallen. Eine genauere Kostenschätzung ist nicht möglich, da eine exakte Vorhersage der freiwerdenden Planstellen nicht gegeben werden kann. Bei der Kostenschätzung wurde davon ausgegangen, daß eine Ausschreibung in einer inländischen Tageszeitung etwa 3 000 S kostet.

Es ist ferner anzunehmen, daß durch die nunmehr geschaffene Möglichkeit, Meisterschulen oder Institute durch Gastprofessoren leiten zu lassen, in den kommenden Jahren etwa zwei bis drei zusätzliche Meisterschulen oder Institute geschaffen werden. Es könnte daher im Laufe der nächsten fünf Jahre etwa ein Betrag von 2 000 000 S zusätzlich für die Vergütung solcher Gastprofessoren anfallen. Bei der Berechnung wurde etwa von der dritten Gehaltsstufe eines Ordentlichen Hochschulprofessors als Grundlage für die Vergütung ausgegangen.

Verfassungsrechtliche Grundlage dieses Gesetzes ist Art. 14 Abs. 1 B-VG.

EG-Konformität:

Die Konformität mit der Europäischen Gemeinschaft ist gegeben, weil das Organisationsrecht der Hochschulen nicht in die Gemeinschaftskompetenz fällt, sondern der nationalen Gesetzgebung vorbehalten ist.

Besonderer Teil**Zu Art. I Z 1 bis 5 (§ 1 Abs. 3, erster und letzter Satz, Abs. 4 bis 6):**

Dem Kupferstichkabinett und der Gemäldegalerie soll wie den Bundesmuseen Teilrechtsfähigkeit zuerkannt werden. Der Erwerb von Sammlungsobjekten wird jedoch wie bisher der Zustimmung des Akademiekollegiums bedürfen. Wie an den Bundesmuseen sollen auch bei diesen beiden Einrichtungen Sammlungsobjekte nicht veräußert oder belastet werden. Die Verleihung solcher in der Privatrechtsfähigkeit erworbenen Sammlungsobjekte soll jedoch zulässig sein.

Zu Art. I Z 6 (§ 5 Abs. 1):

Der Gebarungsvoranschlag und der Rechnungsausschluß sollen im Wege des Akademiekollegiums dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorgelegt werden, damit auch das oberste Kollegialorgan Kenntnis über die Verwendung dieser zusätzlichen finanziellen Mittel aus der Teilrechtsfähigkeit erhält. Die Vorlage eines Gebarungsvoranschlages, wie ihn die derzeitige Gesetzesfassung vorsieht, soll nur mehr ab einer bestimmten Wertgrenze gefordert werden, weil im Begutachtungsverfahren von der Rektorenkonferenz glaubhaft gemacht wurde, daß ein Vorschlag zu Beginn des Jahres in sehr vielen Fällen keinen Aufschluß über die finanzielle Entwicklung einer Hochschuleinrichtung während des Jahres geben könne. Den Einwendungen des Bundesministeriums für Finanzen und des Rechnungshofes Rechnung tragend, sollen sowohl die Wertgrenzen als auch die Form des Gebarungsvoranschlages und die Form des Rechnungsabschlusses durch eine im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof zu erlassende Verordnung festgelegt werden. Ferner wurde dem Vorschlag des Bundesministeriums für Finanzen gefolgt und für die Erstellung der Nachweisungen gemäß § 35 Z 6 Bundeshaushaltsgesetz eine Verpflichtung zur Vorlage der Rechnungsabschlüsse der teilrechtsfähigen Einrichtungen an den Bundesminister für Finanzen festgelegt. Die übrigen Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes sollen jedoch, den Beratungen des Nationalrates anlässlich der UOG-Novelle 1987 über die Gebarung als ordentlicher Kaufmann entsprechend, keine Anwendung finden.

Zu Art. I Z 7 (§ 5 Abs. 2):

Durch die Neufassung des Hochschullehrer-Dienstrechtes wurde das Hochschulassistentenengesetz 1962 aufgehoben. Die Nachfolgebestimmungen finden sich direkt im Vertragsbedienstetengesetz 1948.

Zu Art. I Z 8 (§ 5 Abs. 3):

Der Teil der Gebarung, der in die Privatwirtschaftsverwaltung der Akademie und ihrer Einrichtungen fällt, soll möglichst ohne staatlichen Einfluß verwaltet werden. Das Aufsichtsrecht wurde daher auf ein Minimum eingeschränkt. Die Vollziehung des derzeit vorgesehenen umfassenden Aufsichtsrechtes hätte überdies zusätzliches qualifiziertes Personal im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung erfordert.

Zu Art. I Z 9 (§ 7 Z 2 lit. a):

Das Hochschullehrer-Dienstrecht (§ 184 Abs. 1 BDG 1979) sieht die Möglichkeit vor, Hochschulassistenten auch innerhalb des Dienstverhältnisses mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen zu beauftragen, wenn sie dafür qualifiziert sind. Es soll künftig nicht eines eigenen Lehrauftrages bedürfen, damit Hochschulassistenten eine Lehrveranstaltung selbständig abhalten können. Diese Möglichkeit soll nunmehr auch im Organisationsrecht vorgesehen werden. Die nunmehr vorgesehene grundsätzliche Regelung setzt den zweiten Schritt der in den Verhandlungen über die Neugestaltung des „Hochschullehrer-Dienstrechtes“ besprochenen Vorgangsweise. Siehe auch § 20 Abs. 3 und Artikel II.

Zu Art. I Z 10 und Z 23 (§ 7 Z 2 lit. c sublit aa zweiter Satz und § 21):

Wie dies im § 193 Abs. 1 BDG 1979 vorgesehen ist, soll sich die Lehrbefugnis der Bundes- und Vertragslehrer auf bestimmte Lehrveranstaltungen beziehen. Eine große „Lehrbefugnis“ mit der Freiheit der Wahl der abzuhandelnden Lehrveranstaltungen kommt den Bundes- und Vertragslehrern nicht zu.

Zu Art. I Z 11 (§ 11):

Die derzeitige Gesetzeslage sieht nur die Ausschreibung jener Planstellen vor, für welche die Absolvierung eines Hochschulstudiums vorgesehen ist. In Hinkunft sollen alle Planstellen ausgeschrieben werden. Mit Rücksicht auf die Hochschulautonomie findet der Abschnitt VIII des Ausschreibungsgesetzes 1989 auf das künstlerische, wissenschaftliche und nichtkünstlerische sowie nichtwissenschaftliche Personal keine Anwendung (§ 20

1240 der Beilagen

9

leg. cit.). Der Grundgedanke dieses Gesetzes, nämlich die zwingende öffentliche Ausschreibung aller Planstellen kann und soll auch an den Hochschulen verwirklicht werden. Die Ausschreibungsfrist soll flexibler sein. Notwendige Detailregelungen für die derzeitige Praxis finden sich bisher nur in Erlässen. Da die Planstellenausschreibung in den autonomen Wirkungsbereich der Hochschule fällt, soll das erforderliche Mindestausmaß an Detailregelungen in das Gesetz aufgenommen werden.

Zu Art. I Z 12 (§ 13 Abs. 4 erster Satz):

Die bisher für die Hochschuldozenten geltenden Gründe für das Erlöschen der Lehrbefugnis soll auch für das parallele Rechtsinstitut des Honorarprofessors Anwendung finden.

Zu Art. I Z 13 und 14 (§ 14 Abs. 1 und Abs. 6):

Die Frist von einem Jahr für die Einleitung eines Berufungsverfahrens zur Nachbesetzung der Planstelle eines Ordentlichen Hochschulprofessors soll analog zu den Universitäten und den Kunsthochschulen auf zwei Jahre verlängert werden, um möglichst rechtzeitig die Nachbesetzung durchführen zu können. Dem Einwand im Begutachtungsverfahren, daß sich berühmte Künstlerpersönlichkeiten nicht auf eine so lange Zeit vor Dienstantritt festlegen könnten, wurde nicht gefolgt. Vielmehr ist anzunehmen, daß gerade solche Künstler und Wissenschaftler ausreichend Dispositionszeitraum für ihre künftige Tätigkeit benötigen. Die zweijährige Frist vor Vakanz einer Planstelle wird ab Einlangen der Ausschreibungsbewilligung durch den Bundesminister bei der Akademiedirektion zu laufen beginnen.

Zu Art. I Z 15, 18, 31 und 34 (§ 16 Abs. 1 und 4, § 52 Abs. 2 und § 53 Abs. 2):

Wie an den Universitäten soll auch an der Akademie der bildenden Künste, den Vorschlägen der Bundeskonferenz des künstlerischen und wissenschaftlichen Personals folgend die Gesamtdauer einer Gastprofessur mit zehn Semestern begrenzt werden. Damit soll verhindert werden, daß durch nichtlimitierte Weiterbestellungen soziale Härten geschaffen werden.

Der Gesetzentwurf sieht die Möglichkeit vor, Gastprofessoren zu Meisterschulleitern und Institutsvorständen bestellen zu können. Damit sollen nicht nur jene hochqualifizierten Künstler und Wissenschaftler für die Akademie auf bestimmte Zeit gewonnen werden, die nicht bereit sind, einer Berufung als Ordentlicher Hochschulprofessor zu folgen, sondern auch zusätzlich Aufstiegschancen für den künstlerischen und wissenschaftlichen

Nachwuchs geschaffen werden. Auch soll damit die künstlerische und wissenschaftliche Vielfalt in vermehrtem Umfang angeboten werden können. Der im Begutachtungsverfahren vielfach geäußerte Wunsch, solchen ausländischen Gastprofessoren in den Kollegialorganen ein Stimmrecht einzuräumen wurde durch eine eigene Verfassungsbestimmung berücksichtigt. Daraus folgend konnte das ursprünglich vorgesehene doppelte Stimmrecht eines Ordentlichen Hochschulprofessors bei ausländischen Gastprofessoren gestrichen und auf die Fälle der interimistischen Leitung von Meisterschulen und Instituten und auf die Verhinderung während einer Sitzung begrenzt werden.

Zu Art. I Z 16 (§ 16 Abs. 2):

In Ausnahmefällen soll auch der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die Möglichkeit haben, Gastprofessoren zu bestellen. Dies kann vor allem dann, der Fall sein, wenn besonders qualifizierte Wissenschaftler für eine Tätigkeit der Akademie gewonnen werden können, ein entsprechender Beschuß des Akademiekollegiums nicht oder nicht rechtzeitig zustande kommt. Der im Begutachtungsverfahren dazu geäußerten Kritik wurde dadurch Rechnung getragen, daß der dem Bundesminister beratende wissenschaftliche Beirat für die Bestellung solcher Gastprofessoren mehrheitlich von Vertretern der Rektorenkonferenz und der Österreichischen Hochschülerschaft zusammengesetzt wird.

Zu Art. I Z 19 und 20 (§ 17 zweiter Satz und § 18 Abs. 2 letzter Satz):

Die Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung bei der Verleihung der Lehrbefugnis als Honorarprofessor oder als Hochschuldozent soll in Hinkunft aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung entfallen. Lediglich eine schriftliche Mitteilung an den Bundesminister soll erforderlich sein.

Zu Art. I Z 21 (§ 19 Abs. 4):

Auch an der Akademie der bildenden Künste sollen wie an den Universitäten im dritten Abschnitt des Habilitationsverfahrens vom Akademiekollegium zur Sicherstellung der Objektivität in der Beurteilung der didaktischen Fähigkeiten des Bewerbers zwei Gutachten eingeholt werden.

Zu Art. I Z 22 (§ 19 Abs. 6):

Entgegen dem zur Begutachtung ausgesendeten Gesetzentwurf wurde die derzeitige abschnittsweise Beurteilung im Habilitationsverfahren jeweils durch Bescheid beibehalten. Dies deshalb, weil bei einem

10

1240 der Beilagen

einzigsten abschließenden Bescheid eine negative Beurteilung des letzten Habilitationsabschnittes zur Neudurchführung des gesamten Habilitationsverfahrens führen müßte. Jedoch wurde die Möglichkeit der Einschränkung der Lehrbefugnis im Hinblick auf nicht zu kleine selbständige Teilgebiete eines Faches aus der derzeitigen Gesetzesfassung herausgenommen.

Zu Art. I Z 23 (§ 20 Abs. 3):

Von der Festsetzung einer stundenmäßigen Unter- bzw. Obergrenze bei der Betrauung eines Hochschulassistenten mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen wurde im Gesetz bewußt abgesehen. Sowohl aus dem Dienstrecht als auch aus dem Text des Abs. 3 ergeben sich für den Hochschulassistenten ausreichende Schutzmechanismen. Eine flexible Festsetzung im Einzelfall wird gewahrt.

Zu Art. I Z 25:

Da eine Bestellung von Lehrbeauftragten auf unbestimmte Zeit schon seit Jahren nicht mehr erfolgt, war diese Wortfolge zu streichen.

Zu Art. I Z 26 (§ 22 Abs. 5):

Wie an den Universitäten soll die Akademie die Möglichkeit erhalten, im Rahmen ihr zugewiesener Budgetmittel remunerierte und nicht remunerierte Lehraufträge selbst zu erteilen. Diese Maßnahme soll ebenfalls der Verwaltungsvereinfachung dienen und den Verwaltungsvorgang verkürzen. Diese Delegationsmöglichkeit wird zunächst an der Akademie der bildenden Künste noch nicht realisiert werden können, da die neuen Studienpläne in Durchführung des Kunsthochschul-Studiengesetzes noch nicht im vollen Umfang durchgeführt sind und vereinzelt noch nach altem Studienrecht studiert wird. Die Übertragung dieser Entscheidungen an die Akademie würde jedenfalls eine Stärkung der Hochschule bedeuten, auch dann, wenn damit ein etwas längerer Entscheidungsprozeß im Kollegialorgan der Hochschule notwendig wird.

Zu Art. I Z 27 (§ 23 Abs. 1):

Diese Bestimmung beseitigt hinsichtlich des Beschäftigungsausmaßes den Widerspruch zum Hochschullehrer-Dienstrecht.

Zu Art. I Z 28, 29 und 32 (§ 27 Abs. 2, § 31 Abs. 3 und § 52 Abs. 4):

Die Bestimmungen im § 27 Abs. 2 sollen zunächst die Frage lösen, wie sich das Akademiekollegium zusammensetzt, wenn Gastprofessoren zu Meister-

schulleitern bestellt werden, die nicht an die Stelle eines Ordentlichen Hochschulprofessors treten, sondern zusätzlich zu den Planstellen der Ordentlichen Hochschulprofessoren. Da diese Hochschulprofessoren die gleichen Aufgaben wie die Ordentlichen Hochschulprofessoren erfüllen, sollen sie auch das gleiche Stimmrecht im Akademiekollegium erhalten. Da solchen Gastprofessoren das Stimmrecht zufällt, wurde auch allen interimistischen Meisterschulleitern das Stimmrecht im Akademiekollegium gleich wie den Ordentlichen Hochschulprofessoren eingeräumt. Dabei wird auch ein Ordentlicher Hochschulprofessor, der mit der interimistischen Meisterschulleitung betraut wird, ein zweites Stimmrecht erhalten. Das doppelte Stimmrecht im § 31 Abs. 3 war in diesem Fall zu erweitern.

Zu Art. I Z 30 (§ 37 Z 7):

Die Verleihung der Lehrbefugnisse als Honorarprofessor und als Hochschuldozent sollen, um sie einem größeren Personenkreis bekanntzumachen, im Mitteilungsblatt der Akademie verlautbart werden.

Zu Art. I Z 31 und 34 (§ 52 Abs. 2 und § 53 Abs. 2):

Die Bestellung von Gastprofessoren zu Meisterschulleitern oder Institutsvorständen hat sich an den Kunsthochschulen gut bewährt. Analog hierzu sollen auch Gastprofessoren an der Akademie der bildenden Künste zu Meisterschulleitern oder Institutsvorständen bestellt werden können.

Zu Art. I Z 33 (§ 53 Abs. 1 zweiter Satz):

Es hat sich gezeigt, daß es in einigen Fällen (zB den künstlerischen Lehramsstudien) sinnvoll sein kann, die wissenschaftliche Seite mit der künstlerischen Seite eines Faches auch in der Organisationsform des Institutes zusammenzufassen. Die Akademie der bildenden Künste hat daher die Ausdehnung des Institutsbegriffes auf künstlerisch-wissenschaftliche Fächer im Begutachtungsverfahren gefordert.

Zu Art. I Z 35 (§ 56):

Wie dies auch für die Universitäten und die Kunsthochschulen vorgesehen ist, soll durch die vorliegende Bestimmung der Akademie die Möglichkeit eingeräumt werden, mit anderen Rechtsträgern zur wissenschaftlichen und organisatorischen Unterstützung Hochschullehrgänge und Hochschulkurse gemeinsam zu organisieren. Dabei können mit den anderen Rechtsträgern auch finanzielle Zuschüsse für die Durchführung eines Lehrganges oder Kurses und die Übertragung von

1240 der Beilagen

11

Sekretariatstätigkeiten vereinbart werden. Es muß jedoch stets ersichtlich bleiben, daß es sich um eine Studienrichtung der Akademie handelt.

werden kann, jedoch nur dann, wenn eine Verwechslungsgefahr mit der Akademie der bildenden Künste nicht gegeben ist.

Zu Art. I Z 36 (§ 60 Abs. 3 letzter Satz):

Bei Erwerb von Sammlungsobjekten im Zuge der Teilrechtsfähigkeit wird die Zustimmung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung entfallen können.

Zu Art. II Abs. 2:

Über die besoldungsrechtlichen Auswirkungen der Betrauung von Hochschulassistenten mit der (selbständigen) Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Rahmen des Dienstverhältnisses wird noch gesondert zu verhandeln sein, die diesbezügliche Zuständigkeit liegt aber beim Bundeskanzleramt. Das Inkrafttreten der Neufassung des § 7 Z 2 lit. a und des § 20 Abs. 3 ist daher von einer entsprechenden Ergänzung des § 51 a des Gehaltsgesetzes 1956 (Kollegiengeldabgeltung an Kunsthochschulen und an der Akademie der bildenden Künste) abhängig zu machen. Es ist aber bereits jetzt darauf hinzuweisen, daß zwischen dem budgetären Aufwand für diese Art der Abgeltung und dem für Lehraufträge ein Zusammenhang bestehen muß.

Zu Art. I Z 37 (§ 70 Abs. 2 erster Halbsatz):

Diese Bestimmung soll klarstellen, daß die Bezeichnung „Akademie“ nur dann unberechtigt geführt wird und daher strafbar ist, wenn sie in einer zu Verwechslung geeigneten Weise geführt wird. Damit soll ermöglicht werden, daß die Bezeichnung Akademie auch von anderen Institutionen geführt

Gegenüberstellung

Artikel I

alte Fassung:

§ 1. (3) erster Satz und Z 1: Der Akademie, ihren Instituten und ihren Meisterschulen sowie der Bibliothek kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind:

1. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben und hievon im eigenen Namen zur Erfüllung ihrer Zwecke Gebrauch zu machen;

§ 1. (4) Die Akademie wird durch den Rektor, das Institut durch den Vorstand, die Meisterschule durch ihren Leiter, die Bibliothek durch den Bibliotheksdirektor nach außen vertreten. Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Vermögensfähigkeit gemäß Abs. 3 entstehen, trifft den Bund keine Haftung.

§ 5. (1) Soweit die Akademie und ihre Einrichtungen im Rahmen des § 1 Abs. 3 tätig werden, haben sie nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu gebaren. Sie haben dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung jährlich einen Gebarungsvorschlag sowie einen Rechnungsabschluß vorzulegen und jederzeit Einsicht in die Gebarungsunterlagen zu gewähren. Die Buchführung

neue Fassung:

§ 1. (3) erster Satz und Z 1: Der Akademie, ihren Instituten, Meisterschulen und besonderen Einrichtungen (§ 58) kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind:

1. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben und hievon mit Ausnahme von Sammlungsobjekten im eigenen Namen zur Erfüllung ihrer Zwecke Gebrauch zu machen;

§ 1. (3) letzter Satz: Dem Kupferstichkabinett und der Gemäldegalerie kommt ferner Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind, Druckwerke, Ton- und Bildträger, Repliken, Andenkenartikel und ähnliche Gegenstände, die mit der Tätigkeit dieser Einrichtungen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, beispielsweise durch Beteiligung an Gesellschaften und Genossenschaften, herzustellen bzw. zu verlegen und zu vertreiben.

§ 1. (4) Die Einnahmen aus Entgelten für Leistungen des Kupferstichkabinetts und der Gemäldegalerie sind, soweit sie nicht unter § 1 Abs. 3 fallen oder es sich nicht um die Darbietung ständiger Schausammlungen handelt, im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes als zweckgebundene Einnahmen zur Abdeckung der dadurch entstehenden Mehrausgaben sowie unter Bedachtnahme auf die Aufgaben dieser Einrichtungen für Personalausgaben, für Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und für sonstige Aufwendungen zu verwenden.

§ 1. (5) Die Akademie wird durch den Rektor, das Institut durch den Vorstand, die Meisterschule und die besondere Einrichtung jeweils durch ihren Leiter nach außen vertreten. Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Vermögensfähigkeit gemäß Abs. 3 entstehen, trifft den Bund keine Haftung.

Der bisherige Absatz 5 erhält die Bezeichnung 6.

§ 5. (1) Soweit die Akademie und ihre Einrichtungen im Rahmen des § 1 Abs. 3 tätig werden, haben sie nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu gebaren. Sie haben jährlich einen Rechnungsabschluß und sofern der Jahresumsatz oder das Vermögen eine bestimmte Grenze übersteigt auch einen Gebarungsvorschlag im Wege des Akademiekollegiums dem Bundesminister

alte Fassung:

sowie die sonstige Vermögens-, Personal- und Inventarverwaltung im Rahmen des § 1 Abs. 3 können die Akademie und ihre Einrichtung selbst besorgen und durch Dritte besorgen lassen; gegen Ersatz der Aufwendungen aus dem Vermögen gemäß § 1 Abs. 3 können auch die Akademiedirektoren oder die Quästur damit beauftragt werden.

neue Fassung:

für Wissenschaft und Forschung vorzulegen und diesem jederzeit Einsicht in die Gebarungsunterlagen zu gewähren. Die Wertgrenzen für die Vorlage des Gebarungsvoranschlages und dessen Form sowie die Form des Rechnungsschlusses sind in einer Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof festzusetzen. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat die Nachweisen über das Vermögen, die Schulden sowie die Gebarungsvoranschläge dem Bundesminister für Finanzen zur Erstellung der Übersichten gemäß § 35 Z 6 des Bundeshaushaltsgesetzes und die gemäß §§ 93 ff. Bundeshaushaltsgesetz für die Rechnungslegung erforderlichen Unterlagen dem Rechnungshof zur Verfügung zu stellen. Die Buchführung sowie die sonstige Vermögens-, Personal- und Inventarverwaltung im Rahmen des § 1 Abs. 3 können die Akademie und ihre Einrichtungen selbst besorgen oder durch Dritte besorgen lassen; gegen Ersatz der Aufwendungen aus dem Vermögen gemäß § 1 Abs. 3 können auch die Akademiedirektion oder die Quästur damit beauftragt werden.

Im § 5 Abs. 2 entfallen die Worte „gemäß Hochschulassistentengesetz 1962, BGBl. Nr. 216, oder“.

§ 5. (2) Soweit die Akademie und ihre Einrichtungen im Rahmen des § 1 Abs. 3 dem Bund, Geldmittel zur Einstellung von Bundesbediensteten gemäß Hochschulassistentengesetz 1962, BGBl. Nr. 216, oder gemäß Vertragsbedienstengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zur Verfügung stellen, sind diese Geldmittel im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, zweckgebunden für die Personalkosten dieser Bundesbediensteten zu verwenden.

§ 5. (3) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat das Recht, die Gebarung der Akademie und ihrer Einrichtungen einschließlich der Gebarung, die sich aus der Privatrechtsfähigkeit (§ 1 Abs. 3) ergibt, auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Rechtsmäßigkeit zu überprüfen. Die Gebarung der Akademie und ihrer Einrichtungen einschließlich der Gebarung, die sich aus der Privatrechtsfähigkeit ergibt, unterliegt der Kontrolle durch den Rechnungshof.

§ 7. Z 2 lit. a Hochschulassistenten (§ 20):

Sie stehen in einem der Akademie zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund. Wenn sie zur verantwortlichen Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen herangezogen werden, besitzen sie eine auf die Mitwirkung bezogene und durch sie begrenzte Lehrbefugnis.

§ 5. (3) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat das Recht, die Gebarung der Akademie und ihrer Einrichtungen auf ihre Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die ziffernmäßige Richtigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu überprüfen. Die Gebarung, die sich aus der Privatrechtsfähigkeit ergibt, hat er nur auf die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften und die ziffernmäßige Richtigkeit zu prüfen. Die Gebarung der Akademie und ihrer Einrichtungen einschließlich der Gebarung, die sich aus der Privatrechtsfähigkeit ergibt, unterliegt der Kontrolle durch den Rechnungshof.

§ 7. Z 2 lit. a Hochschulassistenten (§ 20):

Sie stehen in einem der Akademie zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund. Wenn sie zur verantwortlichen Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen herangezogen oder mit der Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen betraut werden, besitzen sie eine auf diese Mitwirkung bzw. diese Lehrveranstaltungen bezogene und durch sie begrenzte Lehrbefugnis.

alte Fassung:

§ 7. Z 2 lit. c sublit. aa zweiter Satz: Sie stehen in einem der Akademie zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund und besitzen die Lehrbefugnis für das von ihnen vertretene Fach oder die von ihnen vertretene Fertigkeit.

Ausschreibung

§ 11. (1) Alle Planstellen, für welche die Absolvierung eines Hochschulstudiums oder eine gleichwertige Eignung vorgeschrieben ist, sind vom Akademiekollegium, soweit dieses für die Beschußfassung über Besetzungsvorschläge zuständig ist, im Mitteilungsblatt der Akademie (§ 37) sowie im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, erforderlichenfalls auch in anderen geeigneten Publikationen öffentlich auszuschreiben.

(2) Lehraufträge sind in gleicher Weise auszuschreiben. Im Falle eines dringenden Bedarfes kann das Akademiekollegium beschließen, von der Ausschreibung abzusehen.

(3) Planstellen für Studienassistenten sind vom Akademiekollegium im Mitteilungsblatt der Akademie öffentlich auszuschreiben.

(4) Planstellen gemäß § 9 Z 1 lit. a, die dem Kupferstichkabinett zugeteilt sind, sowie Planstellen gemäß § 9 Z 9 lit. a sind vom Bibliotheksdirektor, Planstellen gemäß § 9 Z 1 lit. a, die der Gemäldegalerie zugeteilt sind, sind vom Leiter dieser Sammlung, Planstellen gemäß § 10, für die die Absolvierung eines Hochschulstudiums vorgeschrieben ist, sind vom Akademiedirektor in der im Abs. 1 angeführten Weise öffentlich auszuschreiben. Die Planstellen des Bibliotheksdirektors, des Leiters der Gemäldegalerie und des Akademiedirektors sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in gleicher Weise öffentlich auszuschreiben.

§ 13. (4) erster Satz: Die Lehrbefugnis (venia docendi) eines Hochschuldozenten erlischt:

neue Fassung:

§ 7. Z 2 lit. c sublit. aa zweiter Satz: Sie stehen in einem der Akademie zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund und besitzen die Lehrbefugnis für die Lehrveranstaltungen, mit deren Abhaltung sie betraut werden.

Ausschreibung

§ 11. (1) Soweit das Akademiekollegium für die Beschußfassung über Besetzungsvorschläge zuständig ist, hat es alle Planstellen im Mitteilungsblatt der Akademie (§ 37) sowie im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ auszuschreiben. Darüber hinaus können Planstellen je nach Kategorie und Zweckwidmung der Planstelle sowie nach Maßgabe der finanziellen Bedeckbarkeit der Ausschreibungskosten auch in anderen geeigneten in- und ausländischen Publikationen ausgeschrieben werden. Die Ausschreibungsfrist hat mindestens drei Wochen zu betragen.

(2) Lehraufträge sind in gleicher Weise auszuschreiben. Im Falle eines dringenden Bedarfes kann das Akademiekollegium beschließen, von der Ausschreibung abzusehen.

(3) Planstellen, die dem Kupferstichkabinett oder der Bibliothek zugeteilt sind, sind vom Bibliotheksdirektor, Planstellen, die der Gemäldegalerie zugeteilt sind, sind vom Leiter dieser Sammlung, Planstellen gemäß § 10 sind vom Akademiedirektor in der im Abs. 1 angeführten Weise öffentlich auszuschreiben. Die Planstellen des Bibliotheksdirektors, des Leiters der Gemäldegalerie und des Akademiedirektors sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in gleicher Weise öffentlich auszuschreiben.

§ 13. (4) erster Satz: Die Lehrberfugnis (venia docendi) eines Hochschuldozenten oder Honorarprofessors erlischt:

alte Fassung:

§ 14. (1) Planstellen für Ordentliche Hochschulprofessoren sind spätestens ein Jahr vor ihrem voraussichtlichen Freiwerden öffentlich auszuschreiben. Wird eine Planstelle unerwartet frei oder neu geschaffen, ist die Ausschreibung unverzüglich vorzunehmen.

§ 14. (6) erster und zweiter Satz: Der Besetzungs vorschlag ist spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Planstelle dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorzulegen. Bei Neuschaffung der Planstelle oder bei unerwartetem Freiwerden ist der Besetzungs vorschlag spätestens neun Monate nach Bekanntgabe der Schaffung der Planstelle oder nach Eintritt der Vakanz vorzulegen.

§ 16. (1) Als Gastprofessoren können vom Akademiekollegium Künstler oder Wissenschaftler, die nicht an der Akademie tätig sind, zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen aus bestimmten Fächern auf bestimmte Zeit eingeladen werden. Der Beschuß bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. Durch die Einladung als Gastprofessor wird kein Dienstverhältnis begründet. Mit der Einladung als Gastprofessor ist für die Dauer der Ausübung der Lehrbefugnis an der Akademie das Recht zur Führung des Titels „Gastprofessor“ verbunden.

§ 16. (2) Gastprofessoren kann nach Maßgabe des § 3 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, eine Vergütung bewilligt werden.

neue Fassung:

§ 14. (1) Das Berufungsverfahren zur Besetzung der Planstelle eines Ordentlichen Hochschulprofessors ist zwei Jahre vor ihrem voraussichtlichen Freiwerden durch das Akademiekollegium einzuleiten. Wird eine Planstelle unerwartet frei oder neu geschaffen, ist das Berufungsverfahren unverzüglich einzuleiten. Die Ausschreibung hat auch in geeigneten ausländischen Zeitschriften zu erfolgen; die Ausschreibungsfrist darf nicht weniger als einen Monat und nicht mehr als drei Monate betragen.

§ 14. (6) erster und zweiter Satz: Der Besetzungs vorschlag ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung spätestens ein Jahr vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Planstelle vorzulegen. Bei Neuschaffung der Planstelle oder bei unerwartetem Freiwerden ist der Besetzungs vorschlag spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe der Schaffung der Planstelle oder nach Eintritt der Vakanz vorzulegen.

§ 16. (1) Als Gastprofessoren können vom Akademiekollegium Künstler oder Wissenschaftler, die nicht an der Akademie tätig sind, zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen aus bestimmten Fächern für mindestens ein und höchstens zehn Semester eingeladen werden. Der Beschuß ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung schriftlich mitzuteilen. Durch die Einladung als Gastprofessor wird kein Dienstverhältnis begründet. Mit der Einladung als Gastprofessor ist für die Dauer der Ausübung der Lehrbefugnis an der Akademie das Recht zu Führung des Titels „Gastprofessor“ verbunden. Werden Gastprofessoren zu Leitern von Meisterschulen oder Instituten gemäß § 52 Abs. 2 oder § 53 Abs. 3 bestellt, sind sie berechtigt, für diese Zeit den Titel „Hochschulprofessor“ zu führen. In diesen Fällen sind sie den Ordentlichen Hochschulprofessoren nach den organisations- und studienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellt.

§ 16. (2) In Ausnahmefällen können Gastprofessoren für Lehrveranstaltungen wissenschaftlichen Charakters auch vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung eines von ihm einzusetzenden wissenschaftlichen Beirates und des Akademiekollegiums für mindestens ein und höchstens drei Semester bestellt werden. Der wissenschaftliche Beirat besteht aus je einem Vertreter der im § 27 Abs. 1 Z 1, 5 und 6 genannten Personengruppen und aus zwei weiteren Mitgliedern. Die Vertreter gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 und 5 werden auf Grund von Vorschlägen der Rektorenkonferenz, der Vertreter der Studierenden auf Grund von Vorschlägen der Österreichischen Hochschülerschaft vom

alte Fassung:

neue Fassung:

§ 17. zweiter Satz: Der Beschuß bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung.

§ 18. (2) letzter Satz: Der Beschuß bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung.

§ 19. (4) Im dritten Abschnitt des Habilitationsverfahrens sind die didaktischen Fähigkeiten des Bewerbers zu beurteilen. Hiebei ist insbesondere eine Tätigkeit als Lehrbeauftragter zu berücksichtigen. Kann der Bewerber keine für die Beurteilung ausreichenden Unterlagen über eine bisherige Lehrtätigkeit vorlegen, so hat er nach positivem Abschuß des zweiten Abschnittes des Habilitationsverfahrens das Recht auf die Erteilung eines remunerierten Lehrauftrages aus dem Habilitationsfach im Ausmaß von höchstens zwei Wochenstunden für ein Semester oder — im Einvernehmen mit dem betreffenden Leiter der Lehrveranstaltung — auf die Übernahme eines Teiles einer bestehenden Lehrveranstaltung. Solche Lehrveranstaltungen sind ausdrücklich als zum Habilitationsverfahren gehörig anzukündigen; sie sind in der Regel während eines Teiles des Semesters mit einer entsprechend erhöhten Zahl von Wochenstunden durchzuführen. Wenigstens zwei Mitglieder des Akademiekollegiums haben der Lehrveranstaltung regelmäßig beizuwöhnen und ein Gutachten über die didaktischen Fähigkeiten des Habilitationswerbers abzugeben.

§ 19. (6) Unbeschadet des Abs. 5 hat am Schluß des ersten und zweiten Abschnittes des Habilitationsverfahrens das Akademiekollegium mit Bescheid darüber abzusprechen, ob der Bewerber zum jeweils folgenden Abschnitt des Habilitationsverfahrens zugelassen wird. Beschlüsse über einen gegenüber dem Ansuchen eingeschränkten Umfang der Lehrbefugnis können am Ende des zweiten und dritten Abschnittes gefaßt werden. Nach positiver Beurteilung aller Abschnitte gilt die Lehrbefugnis als Hochschuldozent vorbehaltlich der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung als erteilt.

Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bestellt. Darüber hinaus bestellt der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die beiden weiteren Mitglieder.

Der bisherige Absatz 2 des § 16 erhält die Bezeichnung 3.

§ 16. (4) Gastprofessoren ohne österreichische Staatsbürgerschaft, die eine Meisterschule oder ein Institut leiten, können Mitglieder von Kollegialorganen sein (Verfassungsbestimmung).

§ 17. zweiter Satz: Der Beschuß ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung schriftlich mitzuteilen.

§ 18. (2) letzter Satz: Der Beschuß ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung schriftlich mitzuteilen.

§ 19. (4) Im dritten Abschnitt des Habilitationsverfahrens sind die didaktischen Fähigkeiten des Bewerbers auf Grund zweier vom Akademiekollegium einzuholenden Gutachten zu beurteilen. Kann der Bewerber keine für eine Beurteilung ausreichenden Unterlagen über eine bisherige Lehrtätigkeit vorlegen, so hat er das Recht auf die Erteilung eines Lehrauftrages aus dem Habilitationsfach im Ausmaß von höchstens zwei Wochenstunden für ein Semester. Solche Lehrveranstaltungen sind ausdrücklich als zum Habilitationsverfahren gehörig anzukündigen. Wenigstens zwei Mitglieder des Akademiekollegiums haben dieser Lehrveranstaltung regelmäßig beizuwöhnen und Gutachten über die hiebei erwiesenen didaktischen Fähigkeiten abzugeben.

§ 19. (6) Unbeschadet des Abs. 5 hat am Schluß des ersten und zweiten Abschnittes des Habilitationsverfahrens das Akademiekollegium mit Bescheid darüber abzusprechen, ob der Bewerber zum jeweils folgenden Abschnitt des Habilitationsverfahrens zugelassen wird. Nach positiver Beurteilung aller Abschnitte gilt die Lehrbefugnis als Hochschuldozent als erteilt.“

alte Fassung:**neue Fassung:****Bundeslehrer und Vertragslehrer**

§ 21. Bundeslehrer und Vertragslehrer erwerben mit Beginn ihrer Verwendung an der Akademie die Lehrbefugnis für das von ihnen vertretene künstlerische, künstlerisch-wissenschaftliche, wissenschaftliche oder praktische Fach.

§ 22. (1) Auf Antrag des Akademiekollegiums können vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Künstlern, Wissenschaftlern und anderen Fachleuten für die Abhaltung künstlerischer, künstlerisch-wissenschaftlicher, wissenschaftlicher oder praktischer Lehrveranstaltungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit remunerierte oder nicht remunerierte Lehraufträge erteilt werden.

§ 23. (1) Studienassistenten sind Vertragsbedienstete des Bundes, die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zur Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen, zur Betreuung von Studierenden sowie zur Mitwirkung bei künstlerischen, künstlerisch-wissenschaftlichen oder wissenschaftlichen Arbeiten auf bestimmte Zeit aufgenommen werden. Als Studienassistenten können Studierende aufgenommen werden, welche die für die Verwendung in Betracht kommenden Prüfungen oder wesentliche Teile derselben schon abgelegt haben.

§ 27. (2) Die Zahl der Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 5 und 6 beträgt je die Hälfte der um die Zahl fünf verminderten Gesamtzahl der der Akademie zugewiesenen Planstellen für Ordentliche Hochschulprofessoren. Ergibt sich hiebei eine Dezimalzahl, so ist auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden. Der Vorsitzende des Hauptausschusses der Hochschülerschaft ist in die Zahl der

§ 20. (3) Bei der Betrauung eines Hochschulassistenten mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen hat das Akademiekollegium auf die Qualifikation und auf die festgelegten Dienstpflichten des Hochschulassistenten (§ 180 BDG 1979) Bedacht zu nehmen.

Bundeslehrer und Vertragslehrer

§ 21. Bundeslehrer und Vertragslehrer erwerben mit Beginn ihrer Verwendung an der Akademie die Lehrbefugnis für die Lehrveranstaltungen, mit deren Abhaltung sie vom Akademiekollegium betraut werden.

§ 22. (1) Auf Antrag des Akademiekollegiums können vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Künstlern, Wissenschaftlern und anderen Fachleuten für die Abhaltung künstlerischer, künstlerisch-wissenschaftlicher, wissenschaftlicher oder praktischer Lehrveranstaltungen auf bestimmte Zeit remunerierte oder nicht remunerierte Lehraufträge erteilt werden.

§ 22. (5) Sofern der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung der Akademie Budgetmittel in Form von Pauschalbeträgen oder Stundenkontingenten zuteilt, sind die einzelnen remunerierten oder nicht remunerierten Lehraufträge vom Akademiekollegium nach Maßgabe der zugewiesenen Mittel (Stundenkontingente) zu erteilen. Die Bestimmungen des § 51 a Abs. 2 Z 5 des Gehaltsgesetzes 1956 werden nicht berührt. Das Akademiekollegium hat die von ihm getroffenen Entscheidungen dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in der von diesem festzusetzenden Form zur Kenntnis zu bringen.

§ 23. (1) Studienassistenten sind teilbeschäftigte Vertragsbedienstete des Bundes, die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zur Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen, zur Betreuung von Studierenden sowie zur Mitwirkung bei künstlerischen, künstlerisch-wissenschaftlichen oder wissenschaftlichen Arbeiten auf bestimmte Zeit aufgenommen werden. Als Studienassistenten können Studierende aufgenommen werden, welche die für die Verwendung in Betracht kommenden Prüfungen oder wesentliche Teile derselben schon abgelegt haben.

§ 27. (2) Die Zahl der Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 5 und 6 beträgt je die Hälfte der um die Zahl fünf verminderten Gesamtzahl der der Akademie zugewiesenen Planstellen für Ordentliche Hochschulprofessoren und jener zusätzlichen Gastprofessoren, die eine Meisterschule oder ein Institut leiten. Ergibt sich hiebei eine Dezimalzahl, so ist auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden. Der

alte Fassung:

Mitglieder aus dem Kreis der ordentlichen Hörer einzurechnen. Bei Freiwerden einer Planstelle eines Ordentlichen Hochschulprofessors ist ein Mitglied des Akademiekollegiums aus dem Kreis der Ordentlichen Hochschulprofessoren für die Dauer der Vakanz der Planstelle mit der Führung einer zusätzlichen Stimme zu betrauen. Die Entscheidung ist von den Ordentlichen Hochschulprofessoren unter sinngemäßer Anwendung des § 36 Abs. 2 zu treffen.

§ 31. (3) Mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 vierter und fünfter Satz und im § 29 Z 1 geregelten Fälle hat jedes Mitglied des Akademiekollegiums nur eine Stimme.

§ 52. (2) Die Leitung der Meisterschulen obliegt den für die betreffenden Fächer ernannten Ordentlichen Hochschulprofessoren. Die Bestellung zum Leiter der Meisterschule erfolgt durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag des Akademiekollegiums. Sie ist gleichzeitig mit der Ernennung zum Ordentlichen Hochschulprofessor vorzunehmen.

§ 52. (4) Zum interimistischen (suppliernden) Leiter einer Meisterschule ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag des Akademiekollegiums ein fachzuständiger Angehöriger der Akademie gemäß § 6 Z 1 zu bestellen. Ein interimistischer Leiter ist auch im Falle des § 38 Abs. 12 zu bestellen. Interimistische Leiter von Meisterschulen haben im Akademiekollegium, sofern sie diesem nicht bereits angehören, beratende Stimme und Antragsrecht.

§ 53. (1) zweiter Satz: Sie dienen der wissenschaftlichen Lehre und Forschung, soweit diese in den Aufgabenbereich der Akademie gehören und vertreten ein wissenschaftliches Fach in seinem gesamten Umfang oder ein selbständiges Teilgebiet eines solchen Faches.

neue Fassung:

Vorsitzende des Hauptausschusses der Hochschülerschaft ist in die Zahl der Mitglieder aus dem Kreis der ordentlichen Hörer einzurechnen.

§ 31. (3) Mit Ausnahme der im § 29 Z 1 und im § 52 Abs. 4 vierter Satz geregelten Fälle, hat jedes Mitglied des Akademiekollegiums nur eine Stimme.

Im § 37 Abs. 1 Z 6 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

§ 37. (6) Z 7: die Verleihung einer Lehrbefugnis als Honorarprofessor und als Hochschuldozent.

§ 52. (2) Die Leitung der Meisterschulen obliegt den für die betreffenden Fächer ernannten Ordentlichen Hochschulprofessoren oder wenn dies aus künstlerischen oder pädagogischen Gründen erforderlich ist, auch einem Gastprofessor. Die Bestellung zum Leiter der Meisterschule erfolgt durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag des Akademiekollegiums. Bei einem Ordentlichen Hochschulprofessor erfolgt die Bestellung gleichzeitig mit der Ernennung.

§ 52. (4) Zum interimistischen (suppliernden) Leiter einer Meisterschule ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag des Akademiekollegiums ein fachzuständiger Angehöriger der Akademie gemäß § 6 Z 1 zu bestellen. Ein interimistischer Leiter ist auch im Falle des § 38 Abs. 12 zu bestellen. Interimistische Leiter von Meisterschulen haben im Akademiekollegium Stimmrecht und sind der Gruppe der Hochschulprofessoren zuzurechnen. Wird ein Ordentlicher Hochschulprofessor mit der interimistischen Leitung betraut, übt er für die Dauer der interimistischen Leitung ein zweites Stimmrecht aus. Der Vorsitzende des Dienststellausschusses für Hochschullehrer oder ein Mitglied gemäß § 27 Abs. 1 Z 5 kann für die Dauer der Funktion oder der Mitgliedschaft nicht mit der interimistischen Leitung betraut werden.

§ 53. (1) zweiter Satz: Sie dienen der wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Lehre und Forschung, soweit sie in den Aufgabenbereich der Akademie gehören und vertreten ein wissenschaftliches (künstlerisch-wissenschaftliches) Fach in seinem gesamten Umfang oder ein selbständiges Teilgebiet eines solchen Faches.

alte Fassung:

§ 53. (2) Die Leitung der Institute obliegt den für die betreffenden Fächer ernannten Ordentlichen Hochschulprofessoren. Die Bestellung zum Institutsvorstand erfolgt durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag des Akademiekollegiums. Sie ist gleichzeitig mit der Ernennung zum Ordentlichen Hochschulprofessor vorzunehmen.

neue Fassung:

§ 53. (2) Die Leitung der Institute obliegt den für die betreffenden Fächer ernannten Ordentlichen Hochschulprofessoren oder wenn dies aus wissenschaftlichen oder pädagogischen Gründen erforderlich ist, auch einem Gastprofessor. Die Bestellung zum Institutsvorstand erfolgt durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag des Akademiekollegiums. Bei einem Ordentlichen Hochschulprofessor erfolgt die Bestellung gleichzeitig mit der Ernennung.

Kurse und Lehrgänge

§ 56. Nach Maßgabe der Studiengesetze können vom Akademiekollegium zur Erfüllung besonderer Unterrichtszwecke außerhalb der ordentlichen Studien Kurse und Lehrgänge eingerichtet werden (§ 33 Abs. 2 Z 14).

Kurse und Lehrgänge

§ 56. (1) Nach Maßgabe der Studiengesetze können vom Akademiekollegium zur Erfüllung besonderer Unterrichtszwecke außerhalb der ordentlichen Studien Kurse und Lehrgänge eingerichtet werden (§ 33 Abs. 2 Z 14).

(2) Zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung von Kursen und Lehrgängen können diese in Kooperation mit anderen Rechtsträgern durchgeführt werden. Die Rechte und Pflichten des Bundes und des anderen Rechtsträgers sind in einem Vertrag festzulegen, der der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung bedarf. Insbesondere sind in diesem Vertrag die Zuschüsse des anderen Rechtsträgers sowie allfällige Übertragungen von Sekretariatstätigkeiten an diese festzulegen. Die mit der Durchführung anfallenden Zahlungsgeschäfte können auch von dem kooperierenden Rechtsträger durchgeführt werden; spätestens mit Ende des Kalenderjahrs ist mit der Akademie abzurechnen. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 erster und dritter Satz sind sinngemäß anzuwenden.

§ 60. (3) letzter Satz: Die Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung entfällt bei Erwerb aus Mitteln der Privatrechtsfähigkeit gemäß § 1 Abs. 3.

§ 70. (2) erster Halbsatz: Wer die im Abs. 1 erwähnten Titel, Bezeichnungen und akademischen Grade allein oder in Zusammensetzung unberechtigt führt,